

9

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein  
-----

Bundesleistungsg § 77; BGB § 839 E

§ 77 BLG begründet eine selbständige Ersatzleistungsverpflichtung, die nicht davon abhängig ist, daß der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag; die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine entsprechende Anwendung.

BGH, Urt. v. 31. Januar 1966 - III ZR 179/65 - OLG Hamm  
LG Münster

24

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 179/65

URTEIL

Verkündet am

31. Januar 1966  
Scheibl, Justiz-  
obersekretär

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
den Bundesminister für Verteidigung, dieser ver-  
treten durch die Wehrbereichsverwaltung III in  
D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die W [REDACTED] P [REDACTED]-F [REDACTED], Gemein-  
nützige öffentlichrechtliche Versicherungsanstalt,  
vertreten durch den Vorstand, Generaldirektor  
Dr. Heinz H [REDACTED], Direktor August H [REDACTED]  
und Direktor Bernhard T [REDACTED], sämtlich in M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] - .

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
auf die mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1966  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm  
sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Gähtgens, Keßler  
und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil  
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Hamm vom 6. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges hat die  
Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

-----

Bei einer Übung der Bundeswehr, die im April 1963  
statt fand, verursachte ein Unteroffizier durch den Ab-  
schuß einer Leuchtkugel den Brand einer Scheune, die  
einem bei der Klägerin gegen Feuer versicherten Bauern  
gehörte. Die Klägerin ersetzte den in Höhe von 1 030 DM  
entstandenen Schaden.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, daß ihrem Ver-  
sicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatzleistung gemäß  
§ 77 des Bundesleistungsgesetzes - BLG - gegen die Beklagte  
zugestanden habe, der gemäß § 67 des Versicherungs-  
vertragsgesetzes - VVG - auf sie übergegangen sei. Sie  
nimmt dementsprechend die Beklagte auf Ersatz des an ihren  
Versicherungsnehmer geleisteten Betrages in Anspruch und  
hat um Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 1030 DM



mit 4 % Zinsen seit dem 24. September 1963 gebeten.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und geltend gemacht, daß im Rahmen des § 77 BfG die Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechend anzuwenden und deshalb ein auf die Klägerin übergegangener Ersatzanspruch des geschädigten Schoune-eigentümers angesichts dessen nicht entstanden sei, daß diesem ein den Schaden in vollem Umfang deckender Ersatzanspruch gegen die Klägerin auf Grund Versicherungsvertrages zugestanden habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Gegen die Zulässigkeit der nach durchgeführtem Vorverfahren erhobenen Klage bestehen keine Bedenken, werden auch von der Beklagten nicht geltend gemacht.

In der Sache selbst kann die die Abweisung der Klage erstrebende Revision nicht durchdringen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Verpflichtung zur Ersatzleistung gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 BfG sind auf Grund des unstreitigen Sachverhalts gegeben. Das war auch von der Beklagten in den Tatsacheninstanzen nicht in Zweifel gezogen. Diese hat jedoch in der münd-

lichen Revisionsverhandlung geltend gemacht: In § 1 BLG sei ausschließlich davon die Rede, daß unter - im einzelnen angegebenen - bestimmten Voraussetzungen Leistungen angefordert werden können. Da es sich insoweit um eine für das ganze Gesetz geltende Grundvorschrift handle, könne auch § 77 BLG nur dahin verstanden werden, daß die Ersatzleistungspflicht die Anforderung einer Leistung zur Voraussetzung habe, wo diese fehle, seien Ansprüche aus § 77 BLG nicht gegeben; es könnten dann nur etwa sonst bestehende Ansprüche, gegebenenfalls solche auf Grund Amtshaftung (§ 839 BGB; Art. 14 GG), geltend gemacht werden. Diese Auffassung der Beklagten ist unrichtig. Wenn § 1 BLG die Überschrift "Grundvorschrift" trägt und in ihr nur von der Anforderung von Leistungen die Rede ist, so findet das seine Erklärung und Rechtfertigung darin, daß das Gesetz sich zum ganz überwiegenden Teil mit den "Leistungen" und ihrer Anforderung sowie mit den Rechten und Pflichten der hierbei Beteiligten befaßt, schließt aber keineswegs aus, daß das Gesetz auch Sachverhalte regelt, bei denen es nicht um die Anforderung von Leistungen geht. Gegen die Anwendbarkeit des § 77 Abs. 1 BLG auf den hier gegebenen Sachverhalt sind mithin berechnete Bedenken aus nicht herzuweisen, daß hinsichtlich der in Brand gesetzten Scheune eine Leistungsanforderung nicht vorlag.

Es kommt daher darauf an, ob, wie die Beklagte meint, die Haftung aus dieser Bestimmung - ebenso wie gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB die Haftung des Beamten oder seines Dienstherrn (Art. 34 GG) bei nur fahrlässiger Amtspflichtverletzung - lediglich eine subsidiäre ist und nur zum Zuge kommt, wenn und soweit eine anderweitige Ersatzmöglichkeit für den Betroffenen nicht besteht. Das ist von den Vorinstanzen mit Recht verneint worden.

Aus dem Bundesleistungsgesetz selbst läßt sich für die Auffassung der Beklagten nichts Entscheidendes herleiten: Wenn die Beklagte meint, das Bundesleistungsgesetz beziehe, wie sich insbesondere aus § 27 BLG ergebe, die bürgerlichrechtlichen Vorschriften und auch § 839 BGB ein, mit der Folge, daß auch nach § 77 BLG grundsätzlich nur im Rahmen jener Vorschriften Ersatz gewährt werde, so ist das verfehlt. § 27 BLG sieht die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts nur bei einem ganz bestimmten, hier nicht gegebenen Sachverhalt (Bestimmung eines anderen als eines Bedarfsträgers zum Leistungsempfänger) vor, so daß diese Vorschrift für die Frage der Anwendbarkeit des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB im Rahmen des § 77 BLG nichts herzugeben vermag.

Das Bundesleistungsgesetz gibt auch im übrigen keinen Anhalt für eine Auffassung dahin, daß in seinem Rahmen - von der Vorschrift des § 27 abgesehen - Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in besonderem Maße, mit- hin über die Grenzen hinaus, in denen ganz allgemein auch im öffentlichen Recht Rechtsgrundsätze des Bürgerlichen Rechts zur Auslegung und Ergänzung heranzuziehen sind, Beachtung zu finden hätten. Das Bundesleistungsgesetz stellt durchweg selbständige und in sich abgeschlossene Entschädigungs- und Ersatzleistungstatbestände auf. Das gilt insbesondere auch für die Tatbestände des § 77 BLG, wie der Senat schon in seiner Entscheidung vom 14. Oktober 1963 III ZR 188/62 (LM Nr. 1 zu § 77 BLG) dargelegt hat. In Übereinstimmung damit wird bereits in den Gesetzesmaterialien (vgl. u.a. Stellungnahme der Bundesregierung zu Änderungsvorschlägen des Bundesrats unter 33 c in Bundestagsdrucksache Nr. 1804, 2. Wahlperiode) hervorgehoben, daß die Entschädigungspflicht aus § 76 (jetzt § 77) "an keine weiteren Voraussetzungen gebunden ist

als an die, daß der Schaden durch das Manöver (oder die Übung) verursacht worden ist". Das "Manöverrecht" sieht in §§ 68 bis 73 BLG weitgehende Leistungs- und Duldungspflichten vor, die durch entsprechende Entschädigungspflichten gemäß §§ 76 bis 78 BLG wieder ausgeglichen werden sollen. Dafür, daß dieser für die Betroffenen begründete Rechtsschutz dadurch abgeschwächt werden solle, daß die Ersatzleistungsverpflichtung aus § 77 BLG nicht als selbständige und primäre, sondern lediglich als "Ausfallhaftung" begründet werde, ist dem Gesetz nichts zu entnehmen. Vielmehr muß auf das Gegenteil bereits aus der Tatsache geschlossen werden, daß in § 28 BLG für eine bestimmte Fallgestaltung ausdrücklich eine lediglich subsidiäre Haftung vorgesehen ist, diese Vorschrift aber im Rahmen des im 3. Teil des Gesetzes geregelten "Manöverrechts" nicht wie andere Vorschriften des 1. und 2. Teiles des Gesetzes für anwendbar erklärt worden ist (vgl. § 81 BLG).

Ebenso vermögen auch Sinn und Zweck der Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB eine entsprechende Anwendung im Rahmen ~~des § 77 BLG~~ des § 77 BLG nicht zu rechtfertigen. Die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, die u.a. den allgemeinen Grundsatz gesamtschuldnerischer Haftung mehrerer aus unerlaubter Handlung Ersatzverpflichteter zugunsten des Beamten ( und der an seiner Stelle gemäß Art. 34 GG verantwortlichen Körperschaft) ausschaltet, trägt ausgesprochenen Ausnahmecharakter. Zwar sind auch Ausnahmenvorschriften von einer sinngemäßen Anwendung auf andere, als die in den Ausnahmenvorschriften selbst ausdrücklich geregelten Tatbestände nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Jedoch setzt eine solche entsprechende Anwendung voraus, daß gerade der die Ausnahme rechtfertigende Sinn und Zweck der Vorschrift auch den Tatbestand erfaßt, auf den die

Ausnahmevorschrift analog angewendet worden soll. Das ist hier nicht der Fall. Die Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB wird zumindest zu einem guten Teil getragen von der Erwägung, der Beamte, der ständig genötigt sei, im Allgemeininteresse zu handeln, könne durch eine zu weitgehende Verschuldenshaftung in seiner Entschlußfreiheit und -freudigkeit gehemmt sein (vgl. BGHZ 13, 88, 100). Es mögen auch noch andere Erwägungen hinter der Vorschrift stehen und zu einer Rechtfertigung herangezogen werden können, insbesondere die, daß es weithin Billigkeitsgründe zugunsten des betroffenen Staatsbürgers gewesen sind, die zur Normierung der grundsätzlich weitgehenden Haftung des Beamten aus Amtspflichtverletzung (Haftung für jede Fahrlässigkeit und für jedweden Schaden) und auch zu der Überbürdung seiner Haftung auf den zahlungskräftigen Dienstherrn durch Art. 34 GG (in Übereinstimmung mit Art. 131 WeimVerf) geführt haben und daß bei einer "Billigkeithaftung" deren Subsidiarität nicht unangemessen sei. Alle diese Gesichtspunkte aber kommen im Rahmen der hier in Rede stehenden und durch das Bundesleistungsgesetz begründeten Entschädigungs- und Ersatzleistungsverpflichtungen nicht zum Tragen. Insbesondere geht es bei den in §§ 76-78 BLG geregelten Tatbeständen, die nicht an ein Verhalten eines Beamten anknüpfen, durchweg um Enteignungstatbestände, die hier eine Sonderregelung erfahren haben und auf die bei Fehlen dieser Sondervorschriften Art. 14 GG unmittelbar Anwendung zu finden hätte. Wenn die Enteignung auch lediglich ein Unterfall des allgemeinen Aufopferungstatbestandes ist, so sind ihre besonderen Tatbestände im Laufe der Rechtsentwicklung jedoch gegenüber den noch unmittelbar nach den §§ 74, 75 Einl. PreußALR zu beurteilenden Aufopferungstatbeständen rechtlich verselbstständigt worden und haben sie in Art. 14 GG (früher Art.

153 WeimVerf) sogar eine besondere verfassungsrechtliche Regelung erfahren. Selbst wenn man also für die Haftung aus einem "Aufopferungstatbestand" die Subsidiarität der Haftung bejahen will (vgl. BGHZ 20, 81/2), so besagt das angesichts der Verselbständigung der Enteignungstatbestände gegenüber den sonstigen Aufopferungstatbeständen keineswegs, daß auch die Haftung aus Enteignung lediglich eine nur subsidiäre sei. Im Gegenteil würde diese Auffassung mit der gesetzlichen Regelung unverträglich sein, die die Enteignung in Art. 14 GG gefunden hat und die den Anspruch auf Enteignungsentschädigung gegen den Entschädigungspflichtigen ohne Rücksicht darauf begründet, ob insoweit für den Betroffenen noch anderweite Ersatzansprüche bestehen. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Enteignungsentschädigung entsteht bei Vorliegen eines enteignenden Tatbestandes in jedem Fall, mithin als primäre Verpflichtung und nicht nur im Rahmen einer Ausfallhaftung.

Danach ist der Ersatzleistungsanspruch aus § 77 BLG in der Person des Versicherungsnehmers der Klägerin ohne Rücksicht darauf entstanden, daß diesem aus demselben Tatbestand ein Anspruch auf Versicherungsleistungen gegen die Klägerin erwachsen war. Dieser Ersatzleistungsanspruch ist gemäß § 67 VVG auf die Klägerin übergegangen. Denn diese Bestimmung bezieht sich grundsätzlich auf alle Arten von Ersatzansprüchen (vgl. dazu Prölss, Versicherungsvertragsgesetz, 15. Aufl. Anm. 1 zu § 67 VVG mit Nachweisen), und es fehlt an einer Grundlage für die Auffassung, daß Ansprüche auf Enteignungsentschädigung von dem gesetzlichen Forderungsübergang ausgeschlossen seien.

Die Zubilligung der von der Klägerin für die Zeit ab 24. September 1963 geforderten Zinsen ist nach § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 BLG gerechtfertigt. Denn

§ 29 Abs. 2 BLG schreibt vor, daß in den Fällen, in denen eine Einigung oder Festsetzung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bewirken der Leistung erfolgt, Zinsen von diesem Zeitpunkt an zu zahlen sind. Dem Bewirken der Leistung im Sinne dieser Vorschrift entspricht bei den Tatbeständen des § 77 BLG der Zeitpunkt der Schadensverursachung, die hier am 4. April 1963 erfolgt war.

Die Revision der Beklagten erweist sich nach allem im vollen Umfang als unbegründet und muß unter Beachtung des § 97 ZPO für die Kostenentscheidung zurückgewiesen werden:

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt